

Änderung des
Honorarverteilungsmaßstabes
(HVM)

gem. § 87b Abs. 1 S. 2 SGB V

der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen

gültig ab: 1. April 2017

Beschluss der Vertreterversammlung vom 11.03.2016

Der Honorarverteilungsmaßstab (HVM) der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen gem. § 87b Abs. 1 S. 2 SGB V wird wie folgt geändert (Streichung ist grau unterlegt, Ergänzung in Fettdruck und grau unterlegt):

Ziffer 3.1.2 wird mit Wirkung ab 1. April 2017 ergänzt und lautet wie folgt:

„3.1.2 Versorgungsbereichsspezifisches RLV-Verteilungsvolumen

Für den jeweiligen Versorgungsbereich wird aus dem haus- bzw. fachärztlichen Grundbetrag als weitere Ausgangsgröße das versorgungsbereichsspezifische RLV Verteilungsvolumen,

- a) unter Berücksichtigung der zu erwartenden Zahlungen im Rahmen der überbezirklichen Durchführung der vertragsärztlichen Versorgung gemäß § 75 Abs. 7 und 7a SGB V,
- b) unter Abzug der Rückstellungen gem. Teil B Nr. 6 Beschluss gemäß § 87b Abs. 4 SGB V,
- c) unter Abzug der Vergütung für pathologische Leistungen des Kapitels 19 EBM als Überweisungsfälle zur Durchführung von Probenuntersuchungen,
- d) unter Abzug der Vergütung für innerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung finanzierten Kostenpauschalen des Kapitels 40 EBM und den Fernpauschalen nach GOP 94226 und 94232,
- e) unter Abzug der zu erwartenden Zahlungen für den Aufschlag bei Berufsausübungsgemeinschaften, Medizinischen Versorgungszentren und Arztpraxen mit angestellten Ärzten,
- f) unter Abzug von 2 % für die hausärztliche Versorgungsebene bzw. ~~5~~ **6** % für die fachärztliche Versorgungsebene des versorgungsbereichsspezifischen Verteilungsvolumens für abgestaffelt zu vergütenden Leistungen sowie
- g) unter Abzug des nach Nr. 4. vereinbarten Vergütungsvolumens.
- h) unter Abzug der zu erwartenden Zahlungen für ermächtigte Krankenhausärzte, ermächtigte Krankenhäuser, Einrichtungen und Institutionen, die kein Regelleistungsvolumen erhalten.
- i) unter Abzug der zu erwartenden Vergütung für die Gebührenordnungspositionen 01410, 01413 und 01415
- j) sowie unter Abzug der zu erwartenden Vergütung für Arztgruppen ohne RLV
- k) unter Abzug der Rückstellung nach 5.1
- l) unter Abzug der Vergütung des Zuschlags für die Behandlung HIV-Infizierter nach der GOP 99099
- m) unter Abzug der Vergütung für die Zuschläge der Kinder- und Jugendpsychiatrischen Leistungen nach den GOP 99027 bis 99030, 99052 und 99053

unter Berücksichtigung der Vorgaben gemäß Teil B der Kassenärztlichen Bundesvereinigung gem. § 87b Abs. 4 SGB V gebildet.“

Frankfurt, den 11. März 2017

Kassenärztliche Vereinigung Hessen

gez. Dr. Klaus-Wolfgang Richter
Vorsitzender der Vertreterversammlung

Ausgefertigt zum Zwecke der Veröffentlichung gem. § 14 der Satzung der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen

Frankfurt, den 11. März 2017
Kassenärztliche Vereinigung Hessen

Dr. Klaus-Wolfgang Richter
Vorsitzender der Vertreterversammlung

